

Luzern, 28. April 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 631**

Nummer: A 631  
Protokoll-Nr.: 513  
Eröffnet: 02.12.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Heselhaus Sabine und Mit. über den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft**

## Vorbemerkung:

Unser Rat verfolgt die aktuellen Entwicklungen sowie die Fallzahlen im Bereich häuslicher Gewalt mit besonderer Aufmerksamkeit. Die Thematik ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, mit dem unterschiedliche Berufsgruppen in Berührung kommen. Dies erfordert das Engagement aller involvierter Behörden und Fachstellen, wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Opferhilfe, KESB, Bildungsinstitutionen und Prävention etc. Mit dem [Aktions- und Massnahmenplan](#) 2025-2029 setzt unser Rat gezielt Schwerpunkte und stärkt die interinstitutionelle Zusammenarbeit, um eine wirksame Unterstützung und einen angemessenen Schutz der Betroffenen im Kanton Luzern sicherzustellen. Gleichzeitig zeigen aktuelle Berichte und Erfahrungen aus der Praxis, dass bestehende Systeme an Grenzen stossen – insbesondere bei unklaren oder wechselnden Zuständigkeiten, beim Datenaustausch und bei der interkantonalen Koordination von Schutzmassnahmen.

Zu Frage 1: Wie bewertet der Regierungsrat die aktuelle Justizorganisation im Kanton Luzern im Hinblick auf Verfahren, in denen Gewalt in der Ehe und der Partnerschaft eine Rolle spielt? Welche unabhängigen Aufsichts- oder Beschwerdewege stehen Betroffenen zur Verfügung?

Unser Rat beurteilt die Justizorganisation des Kantons Luzern in Verfahren bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft als bundesrechtskonform, wirksam und im Einklang mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Häusliche Gewalt wird in der Regel als Officialdelikt, unter Wahrung der Opferrechte, verfolgt. Den Betroffenen stehen die ordentlichen Rechtsmittel offen (z.B. die Beschwerde beim Kantonsgericht gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft). Ergänzend bestehen unabhängige Unterstützungs- und Beschwerdewege über die Opferhilfe, spezialisierte Beratungsstellen sowie anwaltliche Vertretung. In akuten Gefährdungssituationen greift die Polizei mit sofortigen Schutzmassnahmen ein. Nichtsdestotrotz sind Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt anspruchsvoll. Sie stellen hohe Anforderungen an Sensibilität, Koordination und Timing und stellen insbesondere für die Opfer eine grosse Belastung dar.

Zu Frage 2: Wie wird in familiengerichtlichen Verfahren im Kanton Luzern sichergestellt, dass das Kontinuum von Gewalt (psychisch, ökonomisch, physisch) angemessen erkannt und berücksichtigt wird? Existieren spezifische kantonale Standards zur Gewaltabklärung?

In familiengerichtlichen Verfahren klären die Gerichte den Sachverhalt von Amtes wegen, unter Beizug von Parteivorbringen, Polizeirapporten sowie der KESB-Akten, ab. Berücksichtigt werden dabei Hinweise auf verschiedene Formen von Gewalt. Im Kindes- und Erwachsenenschutz wird das standardisierte Instrument BELUA (Berner und Luzerner Abklärungsinstrument) eingesetzt. Es erfasst Gewalt systematisch als Risikofaktor und integriert diese in die Entscheidungsgrundlagen. Die KESB und die Gerichte des Kantons Luzern wurden durch die Koordinationsstelle Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement mit dem [Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»](#) bedient, der zur strukturierten Prüfung und Gestaltung des persönlichen Kontaktes für Kinder bei Häuslicher Gewalt erarbeitet worden ist.

Zu Frage 3: Welche konkreten Schnittstellenregelungen bestehen zwischen der KESB und den Familiengerichten bei hängigen Trennungs-/Scheidungsverfahren mit Gewaltindikationen? Welche Verbesserungen plant der Regierungsrat?

Familiengerichte und KESB haben gesetzlich getrennte Zuständigkeiten; ihre Verfahren werden unabhängig voneinander geführt. Bei Bedarf bestehen Schnittstellen durch den gegenseitigen Aktenbeizug sowie durch Gefährdungsmeldungen der Gerichte an die zuständige KESB, wenn im Rahmen hängiger Trennungs- oder Scheidungsverfahren Gewaltindikationen vorliegen und das Kindeswohl oder die Schutzbedürftigkeit Erwachsener betroffen sein könnte. Es ist wichtig, diese Schnittstellen regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Schutzwirkung für Frauen und Kinder im Kanton Luzern im Lichte der Istanbul-Konvention? Wo sieht er Defizite, und wie sollen diese adressiert werden?

Unser Rat erachtet den Schutz von Frauen und Kindern im Kanton Luzern im Sinn des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention; SR Nr. [0.311.35](#)) grundsätzlich als gewährleistet. Niederschwellige Opferberatung sowie Schutz- und Notunterkünfte stehen unabhängig von einer Strafanzeige zur Verfügung. Seit November 2025 ergänzt eine rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung das Angebot. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist etabliert und wird mit dem [Aktions- und Massnahmenplan](#) 2025–2029 weiter gestärkt. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der medizinischen Erstversorgung und rechtsmedizinischen Spurensicherung nach sexueller Gewalt sowie aufgrund der hohen [Auslastung](#) von Opferberatung und Schutzeinrichtungen. Zur Schliessung dieser Lücken werden u.a. die Weiterentwicklung der Unterbringungsangebote im Rahmen der OHG-Revision mit dem Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung sowie die weitere Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination geprüft, ergänzt durch zusätzliche Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen.

Zu Frage 5: Weshalb gibt es im Kanton Luzern keine Kinder-Ombudsstelle, und ist der Regierungsrat bereit, eine solche Einrichtung zu prüfen und einzurichten – insbesondere zur Unterstützung von Kindern in hochstrittigen Verfahren mit Gewaltbezug?

Auf Bundesebene wurde die Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte angestossen ([Motion 19.3633](#)). Eine kantonale Ombudsstelle ist daher im Lichte dieser Entwicklungen zu beurteilen. Unser Rat anerkennt den besonderen Unterstützungsbedarf von Kindern in hochstrittigen Verfahren mit Gewaltbezug. Prioritär sind eine konsequent kindgerechte Verfahrensführung, wirksame Kindesvertretungen sowie die enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachstellen.

Zu Frage 6: Wie viele Fälle häuslicher Gewalt führten 2023/2024 im Kanton Luzern zu Schutzmassnahmen (z. B. Wegweisungen, Kontaktverbote)? Wie viele Betroffene mussten aus Kapazitätsgründen in ausserkantonale Frauenhäuser ausweichen?

Die Luzerner Polizei verfügte 2023 insgesamt 62 und 2024 insgesamt 59 Wegweisungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Ein polizeiliches Kontaktverbot ist kantonalrechtlich nicht vorgesehen. Die erstinstanzlichen Gerichte befassten sich in den Jahren 2023/2024 in 77 Fällen mit zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (Wegweisungen und/oder Kontaktverbote), das Kantonsgericht behandelte sechs Verfahren (Kontaktverbote). Eine statistische Differenzierung, ob es sich in allen Fällen um häusliche Gewalt handelte, besteht nicht. Zu ausserkantonalen Unterbringungen in Frauenhäusern liegen keine spezifischen kantonalen Statistiken vor. Gemäss einer [Studie](#) im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) wurden 2023 insgesamt 18 Personen aus der Zentralschweiz während ein bis zwei Monaten aufgrund von Kapazitätsengpässen oder aus Sicherheitsgründen ausserregional untergebracht.

Insgesamt zeigen die Zahlen, dass Schutzmassnahmen regelmässig angewendet werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass nicht alle Fälle erfasst werden und eine grosse Dunkelziffer besteht.

Zu Frage 7: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass physische Gewalt nicht isoliert betrachtet wird, sondern als Teil eines Gewaltkontinuums, dessen frühere Formen (psychische/ökonomische Gewalt) frühzeitig erkannt und ernst genommen werden?

Durch die Verknüpfung von Prävention, fachlicher Praxis und Opferhilfe wird sichergestellt, dass physische Gewalt als Teil eines Gewaltkontinuums verstanden wird. Opferberatungsstellen erfassen die gesamte Belastungssituation von Betroffenen und berücksichtigen dabei auch psychische und ökonomische Gewaltformen. Ergänzend stärkt der Kanton die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insb. im Rahmen des Kantonalen Bedrohungsmanagements sowie durch den Ausbau spezialisierter Polizeistrukturen (Schaffung der Fachstelle Häusliche Gewalt) zur frühzeitigen Erkennung und Intervention bei eskalierenden Gewaltlagen. Es bleibt aber dennoch eine Herausforderung, eskalierende Dynamiken rechtzeitig zu identifizieren und präventiv zu durchbrechen.

Zu Frage 8: Wie wird verhindert, dass Täter-Opfer-Umkehr, Gewaltverharmlosung oder sekundäre Viktimisierung in Verfahren vorkommen? Welche Weiterbildungen und Qualitätskontrollen bestehen in Gerichten, bei der KESB, bei der Polizei und im Gutachtenswesen?

Die Gerichte ziehen bei Bedarf fachliche Einschätzungen bei, um Opfer wirksam zu schützen und Fehlbewertungen wie Täter-Opfer-Umkehr oder Gewaltverharmlosung zu vermeiden. Polizei, KESB und Gerichte verfügen über verbindliche Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt. Die [Minimalstandards](#) des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und das Bildungsangebot der [Bildungsstelle Häusliche Gewalt](#), mit welcher eine Leistungsvereinbarung seitens Kanton Luzern abgeschlossen werden konnte, sind diesen Behörden bekannt. Ergänzend bestehen interne Schulungen sowie anlassbezogene Qualitätskontrollen, welche der Vermeidung sekundärer Viktimisierung dienen.

Zu Frage 9: Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um im Rahmen der nationalen Präventionskampagne des Bundes und der «16 Tage» die Sichtbarkeit und Prävention von Gewalt an Frauen im Kanton Luzern nachhaltig zu stärken?

Die kantonalen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Aktions- und Massnahmenplans, wie Informations- und Präventionskampagnen, der Ausbau schulischer Präventionsprogramme sowie die Institutionalisierung der medizinischen Erstversorgung und Spurensicherung ohne Anzeigepflicht, stehen im Einklang mit der nationalen Präventionskampagne. Ergänzend werden Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen ausgebaut und die interinstitutionelle Zusammenarbeit systematisch koordiniert. Die nationale Präventionskampagne wird von zahlreichen kantonalen Fachstellen sowie von Nichtregierungsorganisationen aktiv mitgetragen und in ihren Netzwerken verbreitet (z. B. mittels Plakate, Flyer, Social Media). Im Rahmen der «16 Tage» beteiligte sich der Kanton Luzern im Jahr 2025 u.a. mit einer eigenen Sensibilisierungskampagne unter dem Titel [«Stopp Gewalt»](#) sowie mit der Podiumsdiskussion «Gewalt gegen Frauen» und förderte damit die öffentliche Sensibilisierung und den fachlichen Austausch. Künftig gilt es insbesondere, besonders vulnerable oder schwer erreichbare Zielgruppen noch gezielter zu adressieren.